

An das
Regierungspräsidium Freiburg,
Referat 57 - Wasserstraßen -
79083 Freiburg i. Br.

nicht vom Antragsteller auszufüllen Kennzeichen: _____ Zulassung erlischt am: _____ Höchstzul.Pers.Zahl: _____

A n t r a g a u f

- Untersuchung und Zulassung
- Nachuntersuchung und Verlängerung der Zulassung
- Änderung der Zulassung

für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____ gem. §32, der Verordnung des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen und Rheinfeldern vom 29.07.1991, Gesetzblatt Baden-Württemberg S.511 ff (SchVO Hoahrhein)

Angaben zur Person:

Name, Vorname . _____ Geburtsdatum _____
Anschrift (Straße, Haus-Nr. PLZ, Ort) _____

*Telefon-Nr. _____ . *Fax Nr. _____

* Die mit * markierten Stellen sind freiwillige Angaben. Alle anderen Daten sind für die Bearbeitung Ihres Antrages erforderlich (§ 11) Abs 2 Landesdatenschutzgesetz).

Angaben zum Fahrzeug

Gattung des Bootes Motor-, Segelboot mit Motor

Vorgesehener Standort des Bootes _____

Liegeplatz _____ Mitglied im Wassersportclub _____

Bauwerft/Hersteller _____ Wohnort _____

Modell/Typ _____ Baujahr _____

Baustoff _____ Länge _____ m Breite _____ m Tiefgang _____ m Freibord _____ m

Angaben zur Antriebsanlage:

Hersteller des Motors _____

Art/Arbeitsweise des Motors Otto- Diesel- Zweitakt- Viertakt- Außenbord- Innenbordmotor

Modell/Typ des Motors _____ Motoren-Nr _____ Leistung (kW/DIN-PS): _____ Baujahr _____

Anzahl der Zylinder: _____ Kühlung _____

Nennspannung und Kapazität der Batterie/n: _____ Volt, _____ Ah

Kraftstofftanks Anzahl _____ Stück, Inhalt _____ Ltr. Bei Segelbooten Segelfläche _____ m²

Angaben zur Wohneinrichtung

Anzahl der Schlafplätze _____ Art der Koch- und Heizeinrichtungsanlage _____

Art der Toilettenanlage _____ Pantry vorhanden ja, nein

Waschbecken vorhanden ja, nein, Tank für Fäkalien und Schmutzwasser vorhanden: ja, nein

Allgemeine Angaben:

Wurde das Fahrzeug schon einmal untersucht? ja, nein

Wenn ja, durch welche Behörde _____

Ab wann kann das Fahrzeug zur Untersuchung vorgeführt werden (Monatsangabe)? _____

Erklärung:

Mir ist bekannt, daß ich als Eigner des vorbeschriebenen Fahrzeuges jede bauliche Veränderung sowie die Verlegung des Fahrzeuges an einen anderen Liegeplatz der zuständigen Zulassungsbehörde umgehend mitzuteilen habe.

Ort Datum _____ Unterschrift des Antragstellers _____

Zur Beachtung: Für die im Ausland hergestellten Boote bleibt die Nachprüfung der Zollabfertigung durch die Zollbehörde vorbehalten.

Die Vorschriften für die Schifffahrt auf dem Hochrhein!

Auszug aus der „Schifffahrtspolizeiverordnung über die Schifffahrt auf dem Hochrhein zwischen Schaffhouse und Rheinfelden“

Mit Wirkung zum 1. September 1991 trat die neue "Verordnung über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen und Rheinfelden" in Kraft.

Hierin sind einige, auch für die Sportbootschifffahrt wichtige und einschneidende Neuerungen in Kraft getreten.

Auszugsweise soll hieraus das wichtigste für Sportboote wiedergegeben werden.:

- §19 Regelt die zulässige Höchstgeschwindigkeit für die Bergfahrt auf 10km/h, und für die Talfahrt auf 20km/h, jeweils gemessen gegen das Ufer.
 - §24 Abs. (1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die sich in Fahrt befinden und nicht an- oder ablegen, müssen sich, soweit es der Verkehr und die örtlichen Verhältnisse zulassen, im Bereich der Flußmitte aufhalten. Das An- und Ablegen hat auf dem kürzesten Weg zu erfolgen.
 - (3) Bestände von Wasserpflanzen dürfen nicht befahren werden.
 - §25 Auf den Flächen, auf denen das Wasserskifahren gestattet ist, dürfen von einem Fahrzeug nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig geschleppt werden. Das Schleppseil darf nicht im Wasser nachgezogen werden.
 - §30* Zur Führung eines Sportbootes ist jetzt auch der Sportbootführerschein Binnen vorgeschrieben. Eine Übergangsregelung bis zum 1.September 1993 setzt für diese Frist die Bußgeldbestimmungen außer Kraft.
 - §31*
 - (3) Der Schallpegel darf in seitlichem Abstand von 25m den Wert von 72dB(A) nicht übersteigen.
 - (4) Motoren mit Gemischschmierung dürfen nur dann verwendet werden, wenn der Kraftstoff nicht mehr als ein Volumen-Prozent I enthält (Mischungsverhältnis 1:100) und wenn keine Kondensate aus dem Kurbelwellengehäuse ins Wasser gelangen können.
 - (5) Fahrzeuge mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen müssen mit Behältern zur Aufnahme von Fäkalien, Abwässern und Abfällen ausgerüstet sein, die an Land entleert werden können. Betr.: Pflicht zur Zulassung für die Hochrheinstraße bis Rheinfelden: (Antrag zum direkten Ausdruck)
 - §32 (1) Fahrzeuge die mit Maschinenantrieb ausgerüstet sind, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie durch die zugelassene Behörde zugelassen sind.
 - (4) Über die Zulassung wird eine Urkunde (Zulassungsurkunde) ausgestellt.
 - (5) Zugelassene Fahrzeuge nach Absatz 4 sind nach jeweils 3 Jahren erneut zu untersuchen (Nachuntersuchung).
 - (6) Entspricht ein Fahrzeug nicht mehr den Vorschriften, kann die zuständige Behörde die Zulassung entziehen.
- Diese neuen Regelungen gelten grenzüberschreitend auch für schweizerische Wasserflächen.